

Abkommen über den  
Europäischen Wirtschaftsraum

Der Gemeinsame EWR-Ausschuß

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**  
**Nr. 20/98**  
**vom 6. März 1998**

über die Änderung des Anhangs XV (Staatliche Beihilfen) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend Abkommen genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang XV des Abkommens wurde zuletzt durch den Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 85/97 vom 12. November 1997<sup>1</sup> geändert.

Die Kommission hat die Entscheidung Nr. 2496/96/EGKS der Kommission vom 18. Dezember 1996 zur Einführung gemeinschaftlicher Vorschriften über Beihilfen an die Eisen- und Stahlindustrie<sup>2</sup> angenommen, mit der die Entscheidung Nr. 3855/91/EGKS der Kommission vom 27. November 1991 zur Einführung gemeinschaftlicher Vorschriften über Beihilfen an die Eisen- und Stahlindustrie<sup>3</sup> ersetzt wird, die am 31. Dezember 1996 auslief.

Die Entscheidung Nr. 3855/91/EGKS der Kommission wurde durch den Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 7/94 vom 21. März 1994 in das Abkommen aufgenommen.

Die Entscheidung Nr. 2496/96/EGKS der Kommission vom 18. Dezember 1996 ist in das Abkommen aufzunehmen -

**BESCHLIESST:**

Artikel 1

In Anhang XV des Abkommens erhält Nummer 1a (Entscheidung Nr. 3855/91/EGKS der Kommission) folgende Fassung:

---

<sup>1</sup>ABl. Nr. L ...

<sup>2</sup>ABl. Nr. L 338 vom 28.12.1996, S. 42.

<sup>3</sup>ABl. Nr. L 362 vom 31.12.1991, S. 57.

“1a. **396 S 2496:** Entscheidung Nr. 2496/96/EGKS der Kommission vom 18. Dezember 1996 zur Einführung gemeinschaftlicher Vorschriften über Beihilfen an die Eisen- und Stahlindustrie (ABl. Nr. L 338 vom 28.12.1996, S. 42).

Die Entscheidung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

- a) der Ausdruck “Kommission” wird durch den Ausdruck “zuständige Überwachungsbehörde gemäß Artikel 62 des EWR-Abkommens” ersetzt;
- b) der Ausdruck “mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar” wird durch den Ausdruck “mit dem Funktionieren des EWR-Abkommens vereinbar” ersetzt;
- c) in Artikel 2 wird nach “1996” folgendes eingefügt: “oder, im Falle eines EFTA-Staates, in Kapitel 14 der von der EFTA-Überwachungsbehörde am 15. Mai 1996 erlassenen verfahrens- und materiellrechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen<sup>4 5</sup>”;
- d) in Artikel 3 wird nach “1994” folgendes eingefügt: “oder im Falle eines EFTA-Staates in Kapitel 15 der von der EFTA-Überwachungsbehörde am 19. Januar 1994 erlassenen verfahrens- und materiellrechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen<sup>6</sup>”; ferner wird in demselben Artikel nach “EGKS-Stahlunternehmen” folgendes eingefügt: “und auf vergleichbare Unternehmen in den EFTA-Staaten”;
- e) im Anhang der Entscheidung wird der Ausdruck “Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen” durch den Ausdruck “von der EFTA-Überwachungsbehörde am 19. Januar 1994 erlassene verfahrens- und materiellrechtliche Vorschriften auf dem Gebiet der staatlichen Umweltschutzbeihilfen” ersetzt;
- f) Artikel 4 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung: “Beihilfen für Entlassungs- oder Vorruhestandszahlungen an Arbeitnehmer von EGKS-Stahlunternehmen und vergleichbaren Unternehmen in den EFTA-Staaten können als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden, wenn”;
- g) dem Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c wird folgendes angefügt: “oder, im Falle eines EFTA-Staates, die Beihilfen für die Zahlungen die Beihilfen nicht überschreiten, die in einer vergleichbaren Situation einem EG-Stahlunternehmen gewährt werden können”;

---

<sup>4</sup> Punkt 14.5.3 Absätze 3 und 4 der verfahrens- und materiellrechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen, der auf ein Forschungsprojekt anwendbar ist, das zur Verwirklichung der Ziele eines bestimmten, unter das laufende FuE-Rahmenprogramm der Gemeinschaft fallenden Projekts oder Programms beiträgt, gilt auch für Beihilfen zugunsten eines Forschungsprojekts, das im Rahmen eines FuE-Projekts oder -Programms der EGKS im Eisen- und Stahlbereich durchgeführt wird.

<sup>5</sup> ABl. Nr. L 245 vom 26.9.1996, S. 20.

<sup>6</sup> ABl. Nr. L 231 vom 3.9.1994, S. 1.

- h) in Artikel 6 Absatz 1 wird der Ausdruck “aufgrund des EG-Vertrags” durch den Ausdruck “aufgrund des EG-Vertrags oder des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes” ersetzt;
- i) in Artikel 6 Absatz 4 und Artikel 6 Absatz 5 wird der Ausdruck “Artikel 88 Absatz 1 EGKS-Vertrag” durch den Ausdruck “Artikel 88 Absatz 1 EGKS-Vertrag und dem entsprechenden Verfahren des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes” ersetzt.

### Artikel 2

Der Wortlaut der Entscheidung Nr. 2496/96/EGKS der Kommission in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

### Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am 7. März 1998 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

### Artikel 4

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Brüssel, den 6. März 1998

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß  
Der Vorsitzende

.....  
F. Barbaso

Die Sekretäre  
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

.....  
G. Vik

.....  
E. Gerner